

Landesschiedsordnung

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: SO Satzungs- und Ordnungsänderungen

Satzungstext

1 LANDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG

2 I. Landesschiedsgericht

3 § 1 Zusammensetzung

- 4 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und
5 drei Beisitzerinnen. Es tagt in einer Besetzung von einer oder einem
6 Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen.
- 7 2. Das Landesschiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die
8 jeweilige Besetzung festlegt.

9 § 2 Amtszeit

- 10 1. Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beginnt mit der
11 Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen
12 Landesschiedsgerichts, und endet regelmäßig nach zwei Jahren. Die Amtszeit
13 eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn
- 14 2. es das Amt niederlegt,
- 15 3. es aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN austritt,
- 16 4. gegen das Mitglied eine Parteiordnungsmaßnahme verhängt wird oder
- 17 5. es in den Landes- oder Bundesvorstand der Partei oder in den Landtag oder
18 Bundestag gewählt wird oder in ein Dienstverhältnis zum Landesverband
19 eintritt.
- 20 6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten
21 Landesdelegiertenkonferenz eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit
22 dieses nachgewählten Mitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der
23 anderen Mitglieder.
- 24 7. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Landesschiedsgericht gewählt,
25 so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt.

26 § 3 Auslagenersatz

27 Die Tätigkeit im Landesschiedsgericht ist ein Ehrenamt. Seine Mitglieder
28 erhalten dafür keiner Vergütung. Für ihre Auslagen haben sie Anspruch auf Ersatz
29 nach den Bestimmungen der Beitrags- und Erstattungsordnung.

30 § 4 Geschäftsstelle

31 Die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, sofern die oder der
32 Vorsitzende in einem Verfahren keine besondere Geschäftsstelle bestimmt,
33 zugleich Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts. Sie sorgt dafür, dass alle

34 eingehenden Anträge und Schriftsätze den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts
35 unverzüglich zugeleitet werden. Sie unterstützt das Landesschiedsgericht bei der
36 Beschaffung erforderlicher Unterlagen und sammelt dessen Entscheidungen. Die
37 Verfahrensakten hat sie für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

38 II. Verfahren beim Landesschiedsgericht

39 § 5 Zuständigkeit

- 40 1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in erster Instanz
41 für:
- 42 1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, sofern sie
43 dem Landes- oder Bundesvorstand angehören,
 - 44 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen
 - 45 3. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landessatzung,
46 Geschäftsordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere
47 der Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des
48 Landesverbandes sowie für Streitigkeiten zwischen Kreisverbänden
49 sowie Vereinigungen
 - 50 4. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer
51 Kreisschiedskommission fallen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen gegen
52 Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes sowie Streitigkeiten über
53 Auslegung und Anwendung der Kreissatzung, sofern keine
54 Kreisschiedskommission besteht oder diese nicht ordnungsgemäß
55 besetzt ist,
 - 56 5. alle Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des
57 Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der
58 Kreisschiedskommission gegeben ist.
- 59 2. Das Landesschiedsgericht ist ferner zuständig zur Entscheidung in zweiter
60 Instanz über Beschwerden gegen Entscheidungen einer
61 Kreisschiedskommission.

62 § 6 Verfahrensbeteiligte

- 63 1. Verfahrensbeteiligte sind:
- 64 • AntragstellerIn
 - 65 • Antragsgegnerin
 - 66 • BeigeladeneR
- 67 2. Beigeladen werden können Dritte, deren Interessen durch das Verfahren
68 berührt sind. Die Beiladung erfolgt durch Beschluss des

69 Landesschiedsgerichts. Der Beschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er
70 ist unanfechtbar.

71 3. Die Verfahrensbeteiligten können sich einer/eines
72 Verfahrensbevollmächtigten oder eines Beistandes bedienen. Diese müssen
73 dem Landesschiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

74 § 7 Antragsberechtigung

75 1. Antragsberechtigt sind

76 2. beim Verfahren nach § 11 Nr. 1 die Gebietsverbände, denen das Mitglied
77 angehört,

78 3. beim Verfahren nach § 11 Nr. 2 der Landes- und der Bundesvorstand,

79 4. beim Verfahren nach § 11 Nr. 3 alle Organe des Landesverbandes sowie
80 jedeR, der in der Sache unmittelbar betroffen ist; bei der Anfechtung von
81 Entscheidungen und Wahlen zudem diejenigen, die in dem Gremium, das die
82 angefochtene Entscheidung getroffen hat, antragsberechtigt sind.

83 5. Beim Verfahren nach § 11 Nr. 4 und Nr. 5 sind die Regelungen des Abs. 1
84 entsprechend anzuwenden.

85 § 8 Antragsgegner

86 1. 1. Antragsgegner können sein: Gebietsverbände, deren Organe und jedes
87 Mitglied des Landesverbandes.

88 2. Gebietsverbände werden durch ihren Vorstand vertreten.

89 3. Wird die Entscheidung einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung
90 angefochten, ist Antragsgegner das jeweilige Präsidium. Der Vorstand
91 des Gebietsverbandes ist beizuladen.

92 § 9 Anträge und Schriftsätze

93 1. Das Landesschiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Anträge
94 sind zu begründen. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden nach
95 Möglichkeit beizufügen.

96 2. Anträge und Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht
97 werden.

98 3. Anträge sind den Beteiligten zuzustellen.

99 § 10 Zustellung

100 1. Zustellungen von Schriftstücken können durch Einschreiben mit Rückschein
101 oder durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194 ZPO

102 erfolgen. Ist einE BeteiligteR anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
103 nach § 198 ZPO erfolgen.

104 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/ der EmpfängerIn die
105 Annahme verweigert oder wenn das Schriftstück einem erwachsenen
106 Familienangehörigen oder einem erwachsenen MitbewohnerIn seines Haushaltes
107 übergeben wird.

108 3. Kann die/der Beteiligte unter der Anschrift, die sie/er zuletzt gegenüber
109 der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so
110 gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer
111 Woche bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niedergelegt war.

112 § 11 Ablehnung einer/eines SchiedsrichterIn wegen Befangenheit

113 1. Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind vom Verfahren ausgeschlossen,

114 2. wenn sie selbst, die oder der LebensgefährtIn oder einE naheR AngehörigeR
115 beteiligt sind,

116 3. wenn sie als ZeugnInnen und Sachverständige vernommen wurden,

117 4. wenn sie dem Vorstand eines beteiligten Gebietsverbandes angehören oder in
118 einem Dienstverhältnis zu diesem stehen.

119 5. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von jeder/jedem
120 Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder
121 sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

122 6. Die/der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen,
123 nachdem ihr/ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der
124 Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn
125 sich die/der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge
126 gestellt hat, ohne den ihr/ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu
127 machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

128 7. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Landesschiedsgericht in der
129 jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch
130 ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des
131 Landesschiedsgerichts es für begründet erachten.

132 § 12 Vorbereitung des Verfahrens

133 1. Das Verfahren wird von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet. Sie oder er
134 setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest.

135 2. Die Ladung erfolgt schriftlich und ist den Beteiligten und den von den
136 Parteien benannten SchiedsrichterInnen zuzustellen. Die Ladungsfrist
137 beträgt mindestens zwei Wochen; im Einvernehmen mit den Beteiligten kann
138 sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:

139 1. Ort und Zeit der Verhandlung,

140 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer/eines der Beteiligten in
141 deren/dessen Abwesenheit entschieden werden kann.

142 3. Die/der Vorsitzende kann ihre/seine Aufgaben im Einvernehmen mit den
143 gewählten BeisitzerInnen einer/einem der gewählten BeisitzerInnen
144 übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

145 § 13 Alleinentscheid durch die/den Vorsitzenden durch Vorbescheid

146 1. Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet,
147 so kann die/der Landesschiedsgerichtsvorsitzende im Einvernehmen mit den
148 gewählten BeisitzerInnen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die
149 Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

150 2. Gegen einen Vorbescheid der/des Landesschiedsgerichtsvorsitzenden können
151 die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids
152 Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der
153 Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige
154 Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen
155 Rechtsbehelf zu belehren.

156 § 14 Mündliche Verhandlung

157 1. Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Das gilt
158 nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. Im Einvernehmen mit den
159 Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

160 2. Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
161 öffentlich, Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
162 Interesse einer/eines der Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller
163 Beteiligten ist die Verhandlung für jederfrau/jedermann öffentlich.

164 3. Bleibt in einem Verfahren einE AntragstellerIn oder einE AntragsgegnerIn
165 der mündlichen Verhandlung zum zweiten Mal fern, obwohl sie/er das erste
166 Mal nicht ausreichend entschuldigt war, so findet die mündliche
167 Verhandlung dennoch statt. Hierauf ist die/der säumige Beteiligte bei der
168 Ladung zur zweiten mündlichen Verhandlung hinzuweisen.

169 4. Die oder der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Sie/er kann
170 diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einer/einem
171 der gewählten BeisitzerInnen übertragen.

172 5. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Es folgt –
173 sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten - die Darlegung des
174 wesentlichen Akteninhalts. Danach erhalten die Beteiligten das Wort, um
175 ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

176 6. Nach Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die
177 mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr

- 178 vorgebracht, Beweisanträge nicht mehr gestellt werden. Das
179 Landesschiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.
- 180 7. Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der
181 Streitigkeiten hinzuwirken. Das Schiedsgericht kann hierzu einen
182 gesonderten Gütetermin anberaumen.
- 183 8. Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden
184 oder kann sie wegen Abwesenheit eines Beteiligten nicht stattfinden, so
185 wird sie vom Landesschiedsgericht vertagt. Wird mit dem Beschluss ein
186 neuer Termin bekannt gegeben, so bedarf es keiner Ladung; abwesende
187 Beteiligte sind jedoch zu laden.
- 188 9. Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
189 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt, Anträge der
190 Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der oder
191 dem Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

192 § 15 Beweisaufnahme

- 193 1. Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von sich aus. Es ist an
194 bestimmte Beweismittel nicht gebunden.
- 195 2. Organe und Einrichtungen des Landesverbandes sowie der Kreis- und
196 Ortsverbände sind verpflichtet, dem Landesschiedsgericht bei der
197 Sachverhaltsermittlung zu helfen.
- 198 3. Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Landesschiedsgericht
199 auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend
200 §§ 383 und 384 Zivilprozessordnung zusteht.

201 § 16 Akteneinsicht

202 Die Beteiligten haben das Recht auf Akteneinsicht.

203 § 17 Entscheidung

- 204 1. Der Entscheidung des Landesschiedsgerichts darf nur der Sachverhalt
205 zugrunde gelegt werden, der den Beteiligten aufgrund der mündlichen
206 Verhandlung bekannt sein muss, und zu dem sie daher Stellung nehmen
207 konnten. Entsprechendes gilt im schriftlichen Verfahren.
- 208 2. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Beratung gefällt. Sie erfolgt
209 mit einfacher Mehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.
- 210 3. Die Entscheidung sollte am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben
211 werden. Sie ist binnen acht Wochen schriftlich abzufassen, von den
212 Mitgliedern des Landesschiedsgerichts zu unterschreiben und sodann den
213 Beteiligten zuzustellen.

214 § 18 Entscheidungsbefugnis

- 215 1. Das Landesschiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung über die
216 gestellten Anträge.
- 217 2. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht
218 gebunden. Das Landesschiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als
219 die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.
- 220 3. Das Landesschiedsgericht kann Beschlüsse und Entscheidungen der
221 Parteiorgane aufheben, wenn sie gegen die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
222 GRÜNEN Baden-Württemberg verstoßen oder sonst rechtswidrig sind.
223 Verpflichtungs- oder Gestaltungsurteile kann das Landesschiedsgericht nur
224 aussprechen, soweit diese nicht in die politische Entscheidungsfreiheit
225 der Parteiorgane eingreifen.

226 III. Besondere Verfahren

227 § 19 Einstweilige Anordnung

- 228 1. Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag einstweilige
229 Anordnungen erlassen; ausgenommen ist die Anordnung eines
230 Parteiausschlusses.
- 231 2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. In dringenden
232 Fällen kann sie durch die oder den VorsitzendeN allein ergehen, wenn die
233 anderen Mitglieder des Landesschiedsgerichts nicht erreichbar sind.
- 234 3. Die einstweilige Anordnung ist den Beteiligten zuzustellen.
- 235 4. Gegen eine einstweilige Anordnung durch die oder den VorsitzendeN gemäß
236 Abs. 2 kann die oder der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung
237 Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über
238 die Möglichkeit des Einspruchs ist zu belehren. Über den Einspruch
239 entscheidet das Landesschiedsgericht.
- 240 5. Haben der Bundesvorstand gemäß § 12 Abs. 4 der Bundessatzung oder der
241 Landesvorstand gemäß § 16 Abs. 5 der Landessatzung ein Mitglied von der
242 Ausübung ihrer/ seiner Rechte vorläufig ausgeschlossen, kann das
243 Landesschiedsgericht diese Maßnahme im einstweiligen Verfahren nur
244 aufheben, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist. Das Verfahren nach §
245 19 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

246 § 20 Beschwerde

- 247 1. Gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission kann die oder der
248 Beschwerde binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde
249 zum Landesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung
250 gegenüber der Kreisschiedskommission.
- 251 2. Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann die oder der
252 Beschwerde binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde
253 beim Bundesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung
254 gegenüber dem Landesschiedsgericht.

255 IV. Schlussvorschriften

256 § 21 Kosten

- 257 1. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE
258 GRÜNEN Baden-Württemberg zur Last. Kosten anwaltlicher Vertretung und
259 sonstige notwendige Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise dem
260 Landesverband auferlegt werden.
- 261 2. Auslagen einer Beweisaufnahme können jedoch einem Beteiligten auferlegt
262 werden. Das Landesschiedsgericht kann die Durchführung einer
263 Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses
264 abhängig machen.
- 265 3. Nimmt das Landesschiedsgericht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Aufgaben einer
266 Kreisschiedskommission wahr, so fallen die Kosten dem Kreisverband zur
267 Last; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

268 § 22 Generalverweisung

269 Zur Ergänzung dieser Landesschiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der
270 Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in ihren jeweils
271 geltenden Fassungen anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheiten des
272 schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

273 § 23 Inkrafttreten

274 Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die
275 Landesdelegiertenkonferenz am 15.-17.November 1991 in Kraft. Sie wurde in der
276 aktuellen Fassung von der 16. Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE
277 GRÜNEN Baden-Württemberg vom 29.-30.3.2003 in Villingen beschlossen.